

Liestal, 21. September 2023

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung betreffend die Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte, des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrats in Erfüllung der Motion 2020/347: „Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit“

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 27. Juni 2023 zur Vernehmlassung zur oben erwähnten Landratsvorlage.

Aktuell sieht die FdP BL keinen Handlungsbedarf für die Einführung einer Stellvertretungsregelung von Mitgliedern des Landrats. Nach der Gesetzesänderung soll eine Stellvertretung unter anderem bei Mutter-/Vaterschaft bzw. Elternurlaub, Stillzeiten, längerdauernden Krankheiten oder unfallbedingten Absenzen möglich sein. Eine durchgeführte Untersuchung der entsprechenden Abwesenheiten über 20 Jahre hat ergeben, dass aus den genannten Gründen nur gerade in fünf Fällen eine Dispensation erfolgen musste (siehe Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat betr. Verfahrenspostulat Nr. 2019/447). Das praktische Bedürfnis für die fragliche Stellvertretungsregelung ist daher augenscheinlich kaum gegeben, weshalb die Notwendigkeit für die Implementierung einer Stellvertretungsregelung nicht ersichtlich ist. Überdies erträgt der 90-köpfige Landrat ohne Weiteres einige Lücken. Zudem vermögen auch die beiden vorgeschlagenen Stellvertretungsvarianten nicht zu überzeugen. Sollte das verhinderte Mitglied des Landrats durch eine andere Person vertreten werden, würde sich das Problem stellen, dass die Ersatzperson regelmässig wegen fehlender Vorkenntnisse mit den fraglichen Geschäften nicht richtig vertraut wäre und sich mit bedeutendem Aufwand für die beschränkte Dauer der Vertretung in diese einarbeiten müsste. Sollte die Stimme eines abwesenden Mitglieds des Landrats durch ein präsent ausgeübt werden, würde dies zur unbefriedigenden Situation von „speziell“ mächtigen Landrätinnen oder Landräten mit zwei Stimmen führen. Letzten Endes darf auch nicht aus dem Blick verloren gehen, dass die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat ad personam erfolgt und davon

nicht abgewichen werden sollte. Aus all diesen Gründen lehnt die FdP BL die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte, des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrats ab.

Der FdP BL ist es jedoch ein Anliegen, dass eine Landrätin auch bei Mutterschaft ihr Mandat ohne Weiteres ausüben kann. Aus diesem Grund unterstützen wir die hängigen Standesinitiativen, welche verlangen, dass eine Frau nach der Geburt eines Kindes ein politisches Mandat auch während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen kann, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Ferdinand Pulver
Präsident



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann